

Orientierungshilfe zum Betreuungsverfahren

Für Sie oder eine Person in Ihrem Umfeld wurde ein **Betreuungsverfahren** bei dem zuständigen Amtsgericht angestoßen. Um die Akteure und die Abläufe des Verfahrens anschaulich zu machen wurde dieses Informationsblatt entwickelt. Die Schilderungen beziehen sich auf den Regelfall. In Ausnahmen kann anderes zutreffen.

Ein Betreuungsverfahren beginnt durch Antrag oder Anregung bei dem zuständigen Amtsgericht. Einen Antrag kann nur der Betroffene stellen, eine Anregung kann jede dritte Person erbringen. Zuständig ist das dem Wohnsitz zugeordnete Amtsgericht, in Eilfällen das Amtsgericht des derzeitigen Aufenthaltsortes.

Der zuständige Betreuungsrichter am Amtsgericht entscheidet zu Beginn des Verfahrens auf Basis der Rechtsgrundlagen welche Verfahrensschritte eingeleitet werden. Dies sind im Regelfall:

- Bestellung eines medizinischen **Gutachters**
(Dies ist in der Regel ein **Facharzt** aus der Region, welcher sich mit dem vermutlich vorliegenden Krankheitsbild auskennt. Der Gutachter lädt den Betroffenen ein oder sucht ihn Zuhause auf.)
- Aufforderung an die **Betreuungsbehörde** zur Stellungnahme
(Diese Behörde ist im Lahn-Dill-Kreis ein **Fachdienst des Gesundheitsamtes**. Die Betreuungsbehörde sucht in der Regel den Betroffenen und sein Umfeld auf. Die Behörde nimmt gegenüber dem Gericht Stellung zu: den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen, möglichen Alternativen oder Ergänzungen zur Betreuung, Betreuungsumfang und geeigneter Betreuungsperson.)
- Bestellung eines **Verfahrenspflegers**
(Der Verfahrenspfleger ist oft ein regional ansässiger **Rechtsanwalt**. Sollte der Betroffene seine Verfahrensrechte aufgrund seines Zustandes nicht wahrnehmen können, so wird für diese Aufgabe ein Verfahrenspfleger bestellt. Der Verfahrenspfleger nimmt meist an der Anhörung teil, seine Aufgabe endet nach rechtskräftigem Beschluss.)
- Durchführung einer richterlichen **Anhörung**
(Der **Betreuungsrichter** lädt den Betroffenen und sonstige Beteiligte ein oder sucht ihn auf. Er bespricht die im Vorfeld gewonnenen Erkenntnisse und befragt den Betroffenen zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks.)
- **Beschluss**
(Der **Betreuungsrichter** entscheidet, ob eine Betreuung eingerichtet wird und wer für welchen Umfang zum rechtlichen Betreuer bestellt wird. Dieser Beschluss wird den Beteiligten auch schriftlich zugestellt. Das gesamte Verfahren kann mehrere Monate dauern.)
 - Sollte ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt werden, so wird dieser bei Gericht von einem sogenannten **Rechtspfleger** in seine Aufgaben eingewiesen. Als bestellter Betreuer sind an das Gericht regelmäßig gewisse Auskünfte zu erteilen. Den Weisungen des Gerichtes bzgl. der Betreuung muss der Betreuer Folge leisten.

Basisinformationen zur rechtlichen Betreuung

Wann ist eine rechtliche Betreuung notwendig?

Eine rechtliche Betreuung ist notwendig, wenn eine Person unter einer **psychischen Erkrankung, einer geistigen- oder körperlichen Behinderung oder einer Suchterkrankung** leidet und aufgrund dieser Erkrankung bestimmte **rechtliche Angelegenheiten nicht wahrnehmen kann**. Weiterhin muss feststehen, dass **keine anderen Hilfsmöglichkeiten**, z.B. aufsuchende soziale Hilfen, sozialpädagogische Familienhilfe etc., eine Betreuung entbehrlich machen können. Fallen die Voraussetzung einer bestehenden rechtlichen Betreuung dauerhaft weg, so kann die Betreuung durch das Gericht aufgehoben werden.

Wer kann zum Betreuer bestellt werden?

Zum rechtlichen Betreuer werden vorrangig **Bezugspersonen des Betroffenen** bestellt, welche **bereit und geeignet** sind diese Aufgabe ehrenamtlich zu erbringen. Wenn eine solche Person nicht zur Verfügung steht kann das Gericht einen neutralen Berufsbetreuer bestellen.

Wann kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden?

Eine Betreuung kann vermieden werden, wenn **andere Hilfen** zur Entlastung des Betroffenen zur Verfügung stehen. Sie kann auch vermieden werden, wenn ein geschäftsfähiger Betroffener eine wirksame **Vorsorgevollmacht für eine handlungsfähige Vertrauensperson** erstellt hat. Weiterhin kann ein Betroffener, dessen Willensbildung nicht diesbezüglich krankheitsbedingt beeinträchtigt ist, die Betreuungseinrichtung ablehnen.

Wer berät bezüglich Betreuung und Bevollmächtigung?

Zu Vollmachten und ehrenamtlicher Betreuungsführung beraten **die Betreuungsvereine im Lahn-Dill-Kreis**. Betreuungsverein VDK, Tel.: 02772/9230955; Betreuungsverein Caritas, Tel.: 02774/912600 und 06441/9026421; Betreuungsverein Diakonie, Tel.: 06441/90130.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Betreuungsbehörde und im Internet unter:

http://www.lahn-dill-kreis.de/fileadmin/LDK/Buergerservice/Gesundheit/2017_10_26_Angebote_psychisch_kranke_abhaengigkeitskranke_geistig_behinderte_Menschen.pdf

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite>

<https://justizministerium.hessen.de/> (Suchwort: „Broschüre Betreuungsrecht“)